

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20444 –**

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Fall einer Insolvenz eines Finanzinstitutes sind Einlagen der Kunden in einem gewissen Umfang gesichert. Diese Aufgabe übernehmen in Deutschland verschiedene Einlagensicherungsfonds. Neben freiwilligen Sicherungssystemen bestehen gesetzliche Regelungen. Gesetzlich geschützt sind auch Kundenanforderungen aus Wertpapiergeschäften. Private Banken, öffentliche Banken, Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken haben jeweils eigene Entschädigungseinrichtungen.

Für Wertpapierhandelsunternehmen ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Grundlage ist das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), das eine EU-Richtlinie umsetzt. Somit besteht für Kunden europaweit ein harmonisierter Mindestschutz. Zu Wertpapierhandelsunternehmen zählen beispielsweise Wertpapierhandelsbanken, Finanzdienstleister, Kapitalanlagegesellschaften. Der EdW sind ca. 790 Wertpapierhandelsunternehmen zugeordnet (Stand: April 2020, vgl. <https://www.ed-w.de/die-edw/>).

Kunden haben im Schadensfall Anspruch auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 20 000 Euro. Geschützt sind Gelder, die im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften geschuldet werden. Dies können beispielsweise Dividendenzahlungen oder aber auch Verkaufserlöse sein. Geschützt sind Kunden auch, wenn Finanzinstitute pflichtwidrig verwahrte Wertpapiere im Eigentum des Kunden nicht herausgeben können.

Nicht geschützt sind entgangene Gewinne oder Verluste des Kunden, die durch eine falsche Anlagestrategie des insolventen Finanzinstituts entstanden sind (vgl. https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BaFinVerbraucherschutz/Schleiflage/Einlagensicherung/einlagensicherung_node.html).

Die EdW erhält ihre Mittel für die Durchführung von Entschädigungen durch Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen sowie im Bedarfsfall Sonderzahlungen durch die zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen. Diese Mittel fließen in einen Fonds, aus dem Anleger im Entschädigungsfall ausgezahlt werden.

1. Hält die Bundesregierung Wertpapieranleger im Falle einer Insolvenz eines Finanzinstituts in Deutschland für ausreichend geschützt?

Sofern nein, plant die Bundesregierung weitere Reformen auf nationaler Ebene in Bezug auf die Einlagensicherungssysteme für Wertpapiergeschäfte?

Die Bundesregierung sieht Wertpapieranleger im Falle einer Insolvenz eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts in Deutschland als ausreichend geschützt an.

2. Gibt es auf europäischer Ebene Gespräche zu weiteren Reformen und/oder einer weiteren Harmonisierung in Bezug auf Entschädigungseinrichtungen für Wertpapierdienstleistungen?

Sofern ja, wie positioniert sich die Bundesregierung bei diesen Gesprächen?

Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung gibt es auf der europäischen Ebene derzeit keine Gespräche über Reformen in Bezug auf Entschädigungseinrichtungen für Wertpapierdienstleistungen.

3. Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der gesetzlichen Entschädigungspflicht im Zusammenhang mit Schadensfällen aus Wertpapiergeschäften?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Ausweitung der gesetzlichen Entschädigungspflicht im Zusammenhang mit Schadensfällen aus Wertpapiergeschäften.

4. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die EdW ausreichend auf einen Entschädigungsfall eines großen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer Vielzahl von Insolvenzen von Wertpapierhandelsunternehmen vorbereitet?

Die Bundesregierung sieht die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) als ausreichend vorbereitet an, um mögliche Entschädigungsfälle abzuwickeln. Die EdW verfügt aktuell über Mittel in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Sie hat im Falle eines höheren Mittelbedarfs die Möglichkeit, Sonderbeiträge zu erheben und Kredite aufzunehmen. Durch die Ausstattung des Sondervermögens und die zusätzlichen Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung ist die EdW in der Lage, die Anleger eines größeren Wertpapierhandelsunternehmens oder mehrerer kleinerer Wertpapierhandelsunternehmen zu entschädigen.

5. Wie hoch ist die Kapitalausstattung der EdW derzeit, und wie hat sie sich seit 1998 entwickelt (bitte tabellarisch jedes Jahr aufführen)?

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

6. Wie haben sich die jährlichen Beitragseinnahmen der EdW durch die beitragspflichtigen Unternehmen seit 1998 entwickelt (bitte tabellarisch jedes Jahr aufführen)?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

7. Wie hoch sind die jährlichen Verwaltungskosten der EdW, und wie haben sich diese seit 1998 entwickelt (bitte tabellarisch jedes Jahr auflisten)?

In welcher Relation stehen die Verwaltungskosten zu den jährlich erhobenen Beiträgen?

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

8. Ist der Kredit, den die EdW beim Bund im Zuge des Entschädigungsfalls der Phoenix-Kapitaldienst-GmbH aufgenommen hat, bereits vollständig zurückbezahlt (vgl. z. B. <https://www.cash-online.de/berater/2011/phoenix-entschaedigung-bund-gibt-edw-neuen-millionen-kredit/48427>)?

Die Kredite der EdW beim Bund wurden im November 2016 vollständig zurückgeführt.

9. Welche maximale Entschädigungssumme könnte nach Kenntnis der Bundesregierung die EdW derzeit auszahlen, ohne ein Darlehen aufzunehmen oder Sonderbeiträge zu erheben?

Die EdW könnte derzeit rund 50 Mio. Euro an Entschädigungen aus dem Fondsvermögen leisten.

10. Wie hoch war bei den bislang festgestellten Entschädigungsfällen bei Instituten, die der EdW zugeordnet waren, jeweils die Gesamtauszahlungssumme an die betroffenen Kunden (bitte tabellarisch die Einzelfälle auflisten)?
- Wie viele Kunden waren jeweils betroffen?
 - Wie hoch war der durchschnittliche Auszahlungsbetrag?
 - Wie hoch war der Schaden für die betroffenen Kunden, der nicht durch die EdW entschädigt werden konnte, beispielsweise weil der Kunde gegenüber dem insolventen Wertpapierhandelsunternehmen Forderungen hatte, die größer als 20 000 Euro waren?
 - Welche Gründe führten jeweils zum Entschädigungsfall?
 - Wie hoch sind die bis Ende 2019 insgesamt geleisteten Entschädigungszahlungen?
 - Welcher Anteil davon entfällt auf Institute, denen es nicht gestattet ist, sich Eigentum und/oder Besitz an Kundengeldern zu verschaffen (bitte tabellarisch die Einzelfälle auflisten)?
 - Welcher Anteil davon entfällt auf Institute, denen es gestattet ist, sich Eigentum und/oder Besitz an Kundengeldern zu verschaffen (bitte tabellarisch die Einzelfälle auflisten)?

Die Fragen 10 bis 10g werden zusammen beantwortet.

Die EdW erhebt die mit Frage 10c erbetenen Informationen nicht. Für die mit den in den Fragen 10a, 10b sowie 10d bis 10g erbetenen Informationen wird auf die Anlage 4 verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung mit Vertretern von Vermögensverwaltern oder anderen Wertpapierhandelsunternehmen im Gespräch, die schon seit Jahren die EdW als ineffektiv und teuer beurteilen (vgl. <https://www.dasinvestment.com/die-wut-der-vermoegensverwalter-der-fall-phoenix-und-die-reform-der-edw-beitraege/>)?

Sofern ja, welche Position vertritt die Bundesregierung in Bezug auf die gemachten Vorwürfe?

Die Bundesregierung ist immer für Gespräche offen. Die mit der Verwaltung der EdW verbundenen Kosten sind seit der Abwicklung des Entschädigungsfalls Phoenix Kapitaldienst GmbH erheblich gesunken (vgl. Antwort zu Frage 7). Die Kosten erscheinen zur Erledigung der Aufgaben der EdW, Entschädigungsansprüche festzustellen, Entschädigungsverfahren durchzuführen und den laufenden Betrieb der Entschädigungseinrichtung sicherzustellen, angemessen. Die EdW hat den umfangreichen Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH sowie eine Reihe weiterer kleinerer Entschädigungsfälle erfolgreich abgewickelt (vgl. Antwort zu Frage 10).

12. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die EdW-Beitragssystematik bewährt?

- a) Kann sich die Bundesregierung eine stärkere Ausdifferenzierung der Beiträge hinsichtlich des unterschiedlichen Risikoprofils der Wertpapierhandelsunternehmen vorstellen?
- b) Hält es die Bundesregierung für sachgerecht, wenn nach Ansicht der Fragesteller Wertpapierhandelsunternehmen ohne Zugriff auf Kundengelder das ungleich höhere Risiko eines Schadensfalls bei Wertpapierhandelsunternehmen mit Zugriff auf Kundengelder mitfinanzieren?
- c) Kann sich die Bundesregierung weitere Systeme bei den Wertpapierhandelsunternehmen für die Entschädigung von Anlegern vorstellen?

Wäre in diesem Zusammenhang auch eine Versicherungslösung in Form einer Pflichtversicherung für Institutionen, die mangels Befugnis, nicht auf Kundengelder zuzugreifen können und somit kein oder ein sehr geringes Entschädigungsrisiko generieren, für die Bundesregierung denkbar?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Die Beitragssystematik der EdW hat sich nach Ansicht der Bundesregierung bewährt. Die Erhebung der Beiträge zur EdW differenziert stark nach der Geschäftstätigkeit der beitragspflichtigen Institute und den damit verbundenen Risiken. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, die bestehende Ausgestaltung der Risikoorientierung der Beitragserhebung zu überarbeiten.

Die Einbeziehung von Wertpapierhandelsunternehmen in die EdW, die nach ihrer Erlaubnis nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen, ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2009 (2 BvR 1387/04) nicht zu beanstanden. Die Einbeziehung trägt einerseits Überschreitungen des aufsichtsrechtlich Erlaubten Rechnung, andererseits bewirkt die Ausfallhaftung der Gesamtgruppe der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen auch diesen Unternehmen gegenüber den Vorteil der marktstabilisierenden Stärkung des Kundenvertrauens.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der jüngeren Vergangenheit vor allem Wertpapierhandelsunternehmen von Entschädigungsfällen betroffen waren, denen kein Zugriff auf Kundengelder gestattet war (vgl. Antwort zu Frage 10).

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlass, Überlegungen zu alternativen Systemen der Anlegerentschädigung anzustellen. Die Bundesregierung prüft aber immer ergebnisoffen, ob es Anlass für Anpassungen des Systems gibt.

- d) Wie setzen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Frage 9c andere EU-Mitgliedstaaten die Anforderungen der EU-Richtlinie 97/9/EG auf nationaler Ebene um?
- e) Ist die Bundesregierung zu diesen Fragen im Gespräch auf europäischer Ebene?

Die Fragen 12d und 12e werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Einzelnen keine Kenntnisse über die Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG im Hinblick auf die vorhergehende Frage in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung führt hierzu auch keine Gespräche auf der europäischen Ebene.

- 13. Welche Lehren wurden aus dem Entschädigungsfall der Phoenix-Kapitaldienst-GmbH gezogen, und wie sind die Implikationen seitdem verlaufen?

Die Bundesregierung hat den Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH umfassend aufgearbeitet und vor allem das Prüfungsrecht der EdW erheblich gestärkt. Damit soll vermieden werden, dass sich ein Entschädigungsfall dieser Art und dieses Umfangs wiederholt.

Die Prüfungen werden von der Deutschen Bundesbank mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- Das Risiko des Wertpapierhandelsunternehmens für die Entschädigungseinrichtung steht im Vordergrund: Es werden vor allem die internen Risikokontrollsysteme der Wertpapierhandelsunternehmen überprüft.
- Die Bundesbank fordert Saldenbestätigungen über die bei den kontoführenden CRR-Kreditinstituten gelagerten Kundengelder an, um diese mit den internen Unterlagen des Wertpapierhandelsunternehmens abzugleichen.
- Nach der Durchführung der Prüfung erstellt die Bundesbank einen Bericht, der sowohl der EdW als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Bei Auffälligkeiten im Prüfungsbericht nimmt die EdW gegenüber der BaFin zu dem sich ergebenden Risiko Stellung und wird über gegebenenfalls zu ergreifende aufsichtliche Maßnahmen informiert. Die EdW beobachtet die weitere Entwicklung des Risikos und beauftragt gegebenenfalls Nachprüfungen.

Seit dem Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH ist kein weiterer Entschädigungsfall dieser Art und dieses Umfangs aufgetreten (vgl. Antwort zu Frage 10).

Anlage 1

Fondsmittel der EdW in Mio. EUR (1998 bis 2020)

Stand: 30.06.2020

Stichtag	Fondsmittel [Mio. EUR]
31.12.1998	0,1
31.12.1999	1,3
31.12.2000	5,4
31.12.2001	7,8
31.12.2002	8,7
31.12.2003	8,9
31.12.2004	4,9
31.12.2005	4,4
31.12.2006	5,0
31.12.2007	8,0
31.12.2008	8,5
31.12.2009	3,6
31.12.2010	6,0
31.12.2011	5,2
31.12.2012	6,4
31.12.2013	4,8
31.12.2014	15,4
31.12.2015	15,9
31.12.2016	17,9
31.12.2017	28,2
31.12.2018	39,8
31.12.2019	51,1
30.06.2020	50,3

Anlage 2

Beiträge zur EdW in Mio. EUR (1998 bis 2020)

Stand: 31.05.2020

Jahr	Beiträge (Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen) [Mio. EUR]
1998	1,9
1999	3,4
2000	4,1
2001	5,3
2002	3,8
2003	2,8
2004	4,1
2005	3,2
2006	3,5
2007	5,2
2008	3,3
2009	7,8
2010	7,3
2011	8,7
2012	7,3
2013	6,8
2014	11,2
2015	11,7
2016	10,6
2017	10,8
2018	13,0
2019	12,2
2020*	0,0

* Die Jahresbeitragshebung 2020 startet planmäßig im Verlaufe des Monats Juli.

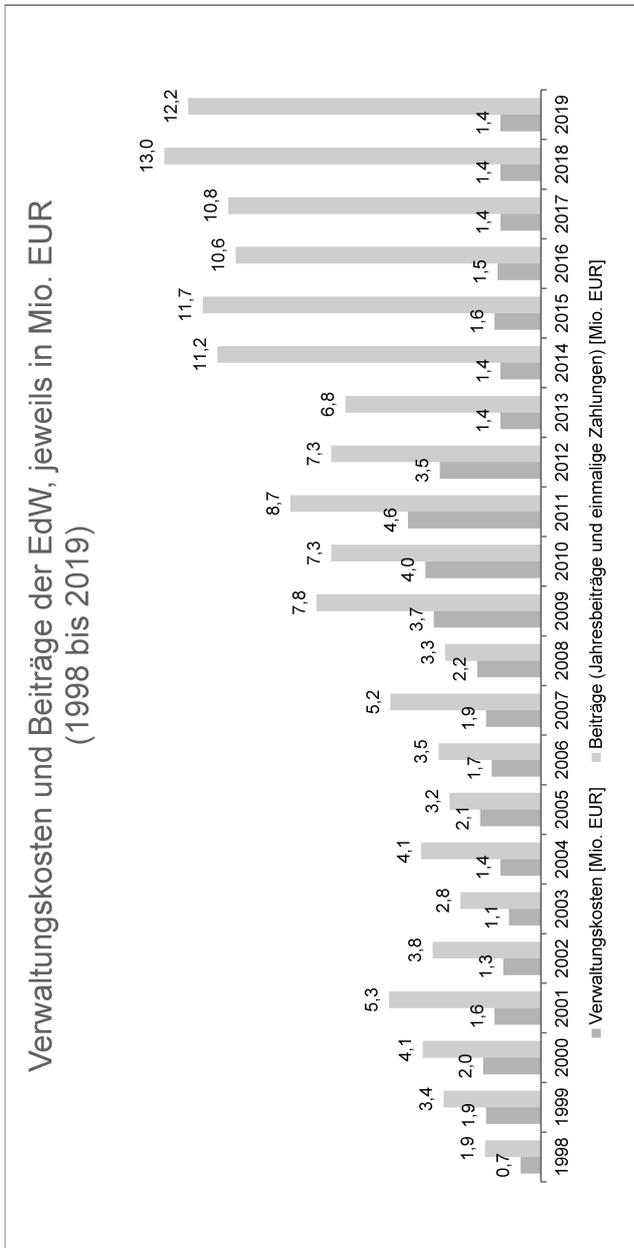
Anlage 3

Verwaltungskosten der EdW in Mio. EUR (1998 bis 2019)

Stand: 31.12.2019

Jahr	Verwaltungskosten [Mio. EUR]
1998	0,7
1999	1,9
2000	2,0
2001	1,6
2002	1,3
2003	1,1
2004	1,4
2005	2,1
2006	1,7
2007	1,9
2008	2,2
2009	3,7
2010	4,0
2011	4,6
2012	3,5
2013	1,4
2014	1,4
2015	1,6
2016	1,5
2017	1,4
2018	1,4
2019	1,4

Anlage 4



	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungskosten [% der Beiträge]	36,2	56,5	48,9	30,4	34,7	39,5	33,8	66,5	48,0	36,5	66,4	47,7	55,1	48,2	53,1	48,2	20,7	12,5	13,7	14,2	10,7	11,5

Anlage 5

Übersicht Entschädigungsfälle - EdW

Entschädigungsfall Institut	Feststellung [Jahr]	Anleger [Anzahl]	Schadens- meldungen [Anzahl]	Entschädigungen [Anzahl]	Entschädigungen [TEUR]	Ø Entschädigung [TEUR]	Gründe für den Eintritt des Entschädigungsfalls
Entschädigungsfälle mit Verschaffungsbefugnis Kundengelder/-wertpapiere							
mit Verschaffungsbefugnis Kundengelder/-wertpapiere							
Currency & Commodity Broker GmbH	1999	140	47	3	17,40	0,37	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
IBB Gesellschaft für Vermittlung von internationalen Termingeschäften GmbH	1999	300	110	23	161,80	1,47	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG	2000	995	731	480	1.583,80	2,17	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
V-O-B Handelsgesellschaft mbH	2000	49	20	2	3,90	0,20	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
BK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	2001	1	1	0	0,00	0,00	Insolvenz
Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wertsicherungen mbH	2001	27	19	8	32,30	1,70	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	2002	126	82	65	123,60	1,51	Insolvenz
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsgesellschaft mbH	2002	346	118	8	4,83	0,04	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
DBH Brokerhaus AG	2002	27	10	0	0,00	0,00	Insolvenz
Guthmann & Roth AG	2002	741	540	502	6.758,64	12,52	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
Phoenix Kapitaldienst GmbH	2005	30.638	29.463	26.872	261.638,20	8,88	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
FXdirekt Bank AG	2013	3.425	1.873	1.738	6.348,19	3,39	Insolvenz
		36.815	33.014	29.701	276.672,66		
Summe mit Verschaffungsbefugnis:							
ohne Verschaffungsbefugnis Kundengelder/-wertpapiere							
Drexel Management GmbH	2000	173	63	0	0,00	0,00	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
BAY Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten GmbH	2001	359	149	81	567,20	3,81	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs GmbH	2001	201	81	45	518,90	6,41	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
Future Securities AG	2001	50	42	27	273,20	6,50	Insolvenz
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	2002	1.440	588	476	2.111,60	3,53	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
D&P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	2002	79	72	58	1.135,60	15,77	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
Promedium Asset Management GmbH	2009	5	4	3	58,00	14,50	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
Dr. Seibold Capital GmbH	2013	419	16	1	20,00	1,29	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
Wolfgang Müller Wertpapiermanagement e.K.	2014	110	39	26	414,47	10,63	Verdacht auf betrügerische Handlungen
Finanzberatung Günther Hallmeier e.K.	2016	33	26	19	233,40	8,98	Insolvenz, Verdacht auf betrügerische Handlungen
		2.869	1.090	736	5.332,37		
Summe ohne Verschaffungsbefugnis:							
		39.684	34.104	30.437	282.005,03		
Gesamtsumme:							

